Bundesrat Drucksache **198/1/00**

09.05.00

Empfehlungen A - U
der Ausschüsse

zu **Punkt** ..... der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Prüfung eines Pflanzenschutzmittels auf Übereinstimmung mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel (PflSchVwV)

A

Der federführende **Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 1.1[a] - neu - und 1.1[b] - neu -

   Nach Nr. 1.1 sind folgende Nummern 1.1[a] und 1.1[b] anzufügen:

   „1.1[a)] Die Biologische Bundesanstalt führt auf Ersuchen der zuständigen Behörde nach § 34 des Pflanzenschutzgesetzes die materielle Prüfung kostenlos durch.

   1.1[b)] Die Biologische Bundesanstalt stellt auf Grund des Ergebnisses fest, ob das Pflanzenschutzmittel mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmt.“.

Ausgeliefert am 09. MAI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes ist die Biologische Bundesanstalt zur Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel verpflichtet. Auch ist aus der Begründung der Verwaltungsvorschrift zu entnehmen, dass die Biologische Bundesanstalt die materielle Prüfung auf Bitten der Länder durchführt. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf § 11 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz verwiesen, auf dessen Grundlage die Biologische Bundesanstalt bereits in vergleichbarer Weise tätig ist. Die Aufnahme der o. a. Regelung dient daher zur Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Nummer 5.1

In Nummer 5.1 sind nach den Wörtern "quantitativer Unterschied besteht und" die Wörter "eine Prüfung durch die Biologische Bundesanstalt ergibt, dass" einzufügen.

Begründung:

Ob ein Mittel wirksam ist bzw. inwieweit von einem Mittel Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Naturhaushalt ausgehen können, werden im Rahmen einer Zulassung von der Biologischen Bundesanstalt geprüft. Auch liegen die Parameter im Hinblick auf die Wirksamkeit oder die Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Naturhaushalt der Referenzmittel nur der Biologischen Bundesanstalt vor. Demgemäß können auch mögliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Naturhaushalt auf Grund vorhandener Abweichungen eines Prüfmittels zum Referenzmittel nur durch die Biologische Bundesanstalt beurteilt werden.

3. Zu Nummer 5.4 - neu -

Nach Nummer 5.3 ist folgende Nummer 5.4 anzufügen:

"5.4 Die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht, ergänzend zu der nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes zu erstellenden Liste, die Pflanzenschutzmittel, die mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen.".

...

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes veröffentlicht die Biologische Bundesanstalt eine beschreibende Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Laut Begründung (Allgemeiner Teil) bedürfen mit einem bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmende Mittel keiner erneuten Zulassung, da die Zulassung nicht personenbezogen erteilt wird. Demnach gelten auch die sogenannten „übereinstimmenden Pflanzenschutzmittel" als in Deutschland zugelassen. Die geforderte Auflistung dieser Mittel durch die Biologische Bundesanstalt ist daher als Ergänzung der nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vorgeschriebenen Liste zu verstehen. Diese Kenntnisse sind im Übrigen auch für einen länderübergreifend effizienten Vollzug unabdingbar.

B

4. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

5. Der **Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender Entschließung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ein formelles Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu erarbeiten und eine entsprechende Änderung des Pflanzenschutzgesetzes einzuleiten.

...

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Gegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Prüfung eines Pflanzenschutzmittels auf Übereinstimmung mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel (PflSchVwV) bestehen grundsätzliche Bedenken.

Das In-Verkehr-Bringen von Pflanzenschutzmitteln, bei denen die Übereinstimmung mit einem in Deutschland bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittel behauptet wird, wirft komplexe und von den Vollzugsbehörden der Länder kaum zu bewältigende Fragestellungen auf. Durch das Urteil des EuGH vom 11. März 1999 (Rechtssache C 100/96) wurden die Kriterien zur Beurteilung der Übereinstimmung noch erheblich erschwert.

Derzeit bürdet der Bund letztlich den Vollzugsbehörden der Länder die Entscheidung über die Übereinstimmung eines Pflanzenschutzmittels mit einem anderen zugelassenen Pflanzenschutzmittel auf, obwohl diese nicht für die Zulassung dieses Mittels zuständig waren. Demgegenüber verfügt nur die Biologische Bundesanstalt, insbesondere wegen des von ihr durchgeführten Zulassungsverfahrens, über die entsprechenden Kenntnisse, die für eine sachgerechte Beurteilung und eine möglichst effiziente Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Im Interesse eines effektiven Vollzugs einerseits und der Rechtssicherheit für die in Verkehr bringenden Unternehmen andererseits sollte die komplexe Problematik in einem Verfahren im Pflanzenschutzgesetz geregelt werden. Die Konformität mit den EU-rechtlichen Vorgaben kann durch eine entsprechende Ausgestaltung des Verfahrens gewährleistet werden.